

Weil Sachsen dringend gute Juristen braucht

Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer, Staatsminister für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen

Wir haben gute Gründe zu großer Freude: Der erste Grund ist, daß die Neueröffnung der Juristischen Fakultät in Dresden ein beispielhafter Ausdruck gesamtdeutscher Solidarität ist. Solidarität ist etwas sehr Konkretes. Sie lebt von der aktiven Beziehung zwischen Partnern, sie lebt von der Bereitschaft, zu helfen. Der Akt dieser Gründung ist nur möglich geworden durch das großzügige Handeln des Partnerlandes Baden-Württemberg. Und auch hier gilt die alte Wahrheit: Wer Grund zur Freude hat, hat Grund zum Danken. Es ist mir daher mehr als eine Ehrenpflicht, im Namen der Sächsischen Staatsregierung der Regierung des Landes Baden-Württemberg für diesen Beweis praktischer, wertvoller Solidarität von ganzem Herzen zu danken und den

nerschaftliches Handeln Vorbildliches geschaffen worden, das wir in Sachsen auch als Modell für die anderen geplanten Neugründungen nutzen können.

Der dritte Grund zur Freude – Magnifizienz wies bereits darauf hin – ist, daß das Ensemble der bisher an der Technischen Universität gelehrt akademischen Disziplinen durch die neue Fakultät eine wichtige Bereicherung erfährt. Damit geht eine der ältesten technischen Bildungseinrichtungen Deutschlands einen weiteren bedeutsamen Schritt auf dem Weg zu einer Universität im klassischen, europäischen Sinne, ohne daß sie damit ihre besondere Beziehung zu den technischen Wissenschaften aufzukündigen gedenkt.

Und schließlich gibt es Grund zur Freude für unser Land, den Freistaat Sachsen. Dieser Teil Deutschlands braucht viel, damit er zu einem gleichwertigen und voll gültigen Glied der Bundesrepublik Deutschland werden kann. Dazu gehört, daß Sachsen dringend gute Juristen braucht. Die Reduktion des Rechts auf den zum Gesetz erhabenen Willen der herrschenden Klasse, der jeweils herrschenden Klasse, wie das bei Marx heißt, und die praktische Konsequenz solcher Doktrin im politischen Alltag haben in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, daß die mit der Entwicklung der modernen Gesellschaft gewachsenen Traditionen des juristischen Denkens und Handelns verkümmerten. Es wird Jahre dauern, bis wir die rechte Balance zwischen rechtsstaatlicher Verlässlichkeit einerseits und politischem Willen andererseits, zwischen juristischer Stabilität einerseits und gesellschaftlicher Dynamik andererseits ganz wiedererlangt haben.

Heute schaffen wir mit Hilfe unserer Partner, Mitbürger und Landsleute aus Baden-Württemberg eine wichtige Voraussetzung dafür, daß es auch bei uns in Sachsen und in diesem Teil Deutschlands in guten und in bösen, in schönen und in schweren Tagen nach Recht und Gesetz geht. Und wenn Sie hier an dieser Fakultät lehren und lernen, um dem Recht zu dienen, Ihren Mitmenschen ein guter und verlässlicher Freund sein wollen, dann ist die Gründung der Juristischen Fakultät an der Technischen Universität Dresden ein Grund zur öffentlichen Freude.



Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, Herrn Dr. Bläß, sehr herzlich willkommen zu heißen. Mein Dank und mein Willkommensgruß gilt nicht minder den Vertretern der juristischen Fakultäten Baden-Württembergs. Sie haben die Gründung vorbereitet und werden dieses Projekt der neuen Fakultät in den vor uns liegenden Jahren maßgeblich tragen. In diesen Dank schließe ich gern alle ein, die in Sachsen am Zustandekommen dieser neuen Einrichtung aktiv Anteil genommen haben. Ich darf hier vor allem den Gründungsdekan, Herrn Prof. Sieber, nennen.

Der zweite Grund zur Freude ist die Art, in der dieses Projekt vorbereitet wurde und nun gestaltet werden soll. Denn hier ist über den Rahmen der geplanten Fakultät durch wahrhaft part-



Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer, Sachsens Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, bewertet die Neueröffnung der Juristischen Fakultät an der Dresdner Alma mater als ein Ergebnis beispielhafter gesamtdeutscher Solidarität. Besonderer Dank gilt den Partnern in Baden-Württemberg, die maßgeblich Anteil hatten bei den vorbereitenden Arbeiten. Uns in Sachsen macht diese praktische wie uneigennütige Hilfe Mut für jene großen Aufgaben, die an unserer Hochschule wie im Lande zu bewältigen sind. Fotos: duj/Eckold

Juristische Fakultät nahm ihre Arbeit auf

(Fortsetzung von Seite 1)

Warum Jura an der TU Dresden?

Folgende Grundüberlegungen waren für die gemeinsam getragene Idee einer Juristischen Fakultät in Dresden maßgeblich:

– Die Einführung freiheitlich-demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse und der sozialen Marktwirtschaft auf dem Gebiet der DDR führen zu einem hohen Bedarf an rechtsstaatlich ausgebildeten Juristen. Das Land Sachsen benötigt für den Aufbau seiner Justiz und seiner Verwaltung sowie zur Konsolidierung seiner Wirtschaft eine erhebliche Zahl von Juristen, deren Ausbildung den Anforderungen des Deutschen Richtergesetzes entspricht.

– Es ist dringend geboten, im Land Sachsen selbst eine Juristenausbildung zu ermöglichen, die die Absolventen in die Lage versetzt, unter den gleichen Bedingungen in das Berufsleben einzutreten wie die Absolventen der herkömmlichen Juristenausbildung in den bisherigen Bundesländern. Nur so können ihre Konkurrenzfähigkeit im deutschen wie im europäischen Rahmen und eine entsprechende Mobilität gewährleistet werden.

– Der Standort Dresden bietet sich als Sitz der Landesregierung und als Landeshauptstadt an. In ihr ist gewährleistet, daß auch für die Referendarausbildung die nötigen Ausbildungsstätten entstehen werden. Eine Juristische Fakultät in die

TU Dresden einzufügen, bedeutet zudem einen Schritt zu einer sinnvollen Erweiterung des Fächerangebots, die einer Universität von der regionalen wie internationalen Bedeutung Dresdens entspricht.

– Dem zukünftigen, voraussichtlich drastisch anwachsenden Bedarf an juristischer Ausbildung kann die bestehende Landesfakultät in Leipzig allein auch dann nicht gerecht werden, wenn ihr eine Veränderung der Ausbildungsqualität alsbald gelingt. Eine weitere Ausbildungsstätte in Sachsen ist daher unabwendbar.

Soweit die Dresdner Überlegungen vom Juli 1990. Der Senat der Technischen Universität Dresden faßte dann am 21. Januar 1991 folgenden Beschluß:

– Mit Beginn des Sommersemesters 1991 wird an der TU Dresden das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft eröffnet.

– In Anbetracht der Bedeutung dieses Studiengangs für die Erneuerung des Hochschulwesens und für die Deckung des künftigen Bedarfs an Juristen im Freistaat Sachsen wird in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst an der TU Dresden eine Juristische Fakultät gegründet.

– In einer späteren Pressemitteilung der TU Dresden wurde dann mitgeteilt, daß das rechtswissenschaftliche Studium an der TU Dresden nach einem den Anforderungen der Bundesrepublik

Deutschland entsprechenden Studienplan erfolgt. Danach sind Juristen auszubilden, die insbesondere die Befähigung zum Richteramt erreichen. Das ist die Voraussetzung, um eine Tätigkeit als Justitiar (Syndikus), Rechtsanwalt, Richter, Notar, Staatsanwalt oder eine Stelle im höheren Verwaltungsdienst einnehmen zu können.

Der Studienplan

Ist auf maximal 8 Semester ausgelegt. Das Studium an der Universität endet mit der „Ersten Juristischen Staatsprüfung“. Danach erfolgt ein 2 1/2-jähriger juristischer Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar, der mit der „Zweiten Juristischen Staatsprüfung“ abschließt und zur Befähigung für das Richteramt führt. Die Ausbildung umfaßt schwerpunktmäßig die Grundlagen des Rechts, das Zivilrecht, das Strafrecht und das öffentliche Recht. Die juristische Ausbildung in Vorlesungen und Seminaren wird im Anfangsstadium vornehmlich von Professoren der Universitäten Heidelberg, Freiburg, Konstanz, Mannheim und Tübingen durchgeführt.

Anfragen und Bewerbungen für das Wintersemester 91/92 können an folgende Adresse gerichtet werden: Zentrale Studien- und Studentenberatung, Mommsenstraße 13, O-8027 Dresden, Telefon: 46 36 279.

Die Gründung der Juristischen Fakultät Dresden zeigt, daß man auch im Freistaat Sachsen auf einem guten Weg ist,

den Universitäten einen westlichen Standard zu geben. Das ganze geschieht vor dem Hintergrund, den Ministerpräsident Professor Dr. Kurt Biedenkopf in seiner Regierungserklärung am 21. Februar so beschrieben hat: „Das Recht hat in der alten DDR besonders Schaden genommen. Die ehemalige DDR war kein Rechtsstaat. Das Recht hatte der Macht zu dienen, nicht die Macht dem Recht. Es gab keine unabhängigen Gerichte. An den juristischen Fakultäten der alten DDR wurde den Studenten beigebracht, daß das Recht nicht unparteilich, sondern parteiisch zu sein habe, und zwar parteiisch für die Herrschenden. Es gab keine unabhängige Instanz, auf die man sich berufen konnte, keine im rechtsstaatlichen Denken rechtswissenschaftlich geschulten Juristen, keine rechtsstaatlichen Strukturen. Stattdessen über Jahrzehnte gewachsenes Mißtrauen gegenüber einem Staat und seinen Institutionen, der seinen Bürgern nicht als Garant, sondern als allgegenwärtige Bedrohung gegenübertrat. Die Folge war die völlige Zerstörung des Vertrauens in das Recht. Der Glaube an den Rechtsstaat und seine Institution wurde ausgelöscht.“

Die neue Juristische Fakultät Dresden, die mit anerkannten Professoren aus Baden-Württemberg und aus Sachsen aufgebaut werden wird, ist ein erster Baustein, um diese Last der Vergangenheit zu überwinden.

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

erlichen Privilegierungen und Diskriminierungen, und dergleichen beseitigt werden. Aber auch die Verhaltensweisen privater Wirtschaftseinheiten können, wie die Erfahrung eindringlich zeigt, zu Wettbewerbsverzerrungen, wenn nicht gar zum gänzlichen Ausschluß von Wettbewerb führen. Das gilt zumal für zahlreiche Spielarten von Kartellen, die Bildung von Monopolen und Oligopolen. Ein europäischer Wirtschaftsraum wird ohne eine Regelung auch dieser Erscheinungen im Lichte der Wettbewerbsfreiheit und der Gleichheit der Wettbewerbschancen auf Dauer nicht erfolgreich sein. Auch insoweit ist, neben der ordnungspolitischen Entscheidung, der juristische Sachverstand gefordert.

Das reicht hinein bis in die Notwendigkeit, für diesen Raum ein euroäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht zu schaffen, denn Marktwirtschaft, die wie bemerkt, wesentlich von privaten Wirtschaftseinheiten veranstaltet wird, verlangt nicht nur die Verlässlichkeit des materiellen Rechts, in der sich solcher Wirtschaftsverkehr abspielt, sondern auch die Durchsetzbarkeit dieses Rechts in grenzüberschreitenden Privatstreitigkeiten.

Einen weiteren Schwerpunkt juristischer Herausforderungen wird neben der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft selbst die mögliche Assoziation mittel- und osteuropäischer Staaten an die Gemeinschaft darstellen.

Als letztes aus der Fülle möglicher Beispiele von Sachbereichen, die den Juristen in Europa fordern werden, sei ein künftiges europäisches Minderheiten-schutzsystem erwähnt. Die Lösung des Minderheitenproblems auf europäischer Ebene bleibt eine unabwiesbare, höchst dringliche Aufgabe; um sie zu lösen, ist wiederum in hohem Maße juristischer Sachverstand gefordert. Es geht hier um den Schutz und die Realisierung von Freiheit und Menschenwürde, den obersten Grundwerten der Rechtsidee.

Es sind indes nicht allein diese überstaatlichen Aufgabenbereiche, vor die der Jurist in Europa sich gestellt sieht. Zahlreiche Sachgebiete des innerstaatlichen Rechts gewinnen ständig an europäischen Dimensionen. Ich sehe dabei ganz ab von jenen Bereichen innerstaatlichen Rechts, die der Gesetz- oder Verordnungsgeber den Verpflichtungen aus europäischen Verträgen oder dem europäischen Gemeinschaftsrecht anzupassen gehalten ist. (Fortsetzung auf Seite 4)

Magnifizienz Prof. Dr. Dr. Landgraf: Autonomie und Verantwortung

(Fortsetzung von Seite 1)

Ich heiße Sie willkommen, liebe Studentinnen und Studenten, die Sie als erste in den neuen Bundesländern ein Jurastudium aufgenommen haben, das nach einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Lehrmodell – dem der Heidelberger Universität – durchgeführt wird. Ich wünsche Ihnen für Ihr Studium den besten Erfolg. Und ich begrüße sehr herzlich die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Dresden sowie alle unsere Gäste zu dieser feierlichen Veranstaltung.

Die über 160jährige Geschichte der Technischen Universität Dresden war sehr wechselvoll. Heute steht unsere Alma mater am Beginn einer Erneuerung, die ihr wissenschaftliche Autonomie und rechtsstaatliche Bedingungen wiederbringen sollen. Die Gründung der Juristischen Fakultät ist ein Schritt auf diesem Weg. Schaut man zurück auf die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils unserer Universität, dann wird sichtbar, daß Entstehen und Wachsen der einzelnen Fachgebiete jeweils die natürlichen Beziehungen zwischen der Dresdner Hochschule und der Entwicklung der Gesellschaft widerspiegeln.

Damit entstand ein harmonisches Ensemble von Wissenschaftsgebieten, das von Philosophie und den Kulturwissenschaften über Soziologie, Pädagogik und Wirtschaftswissenschaften sowie Mathematik und Naturwissenschaften bis hin zu der großen Zahl vielfältiger ingenieurwissenschaftlicher Disziplinen reicht. Keines dieser Gebiete ist verzichtbar. Wenn auch Technik- und Naturwissenschaften dominieren, die TU Dresden ist eine universitas litterarum und bei weitem nicht nur im Hinblick auf die Möglichkeiten für ein Studium generale. Es gehört zu den großen wissenschaftlichen Traditionen dieser Universität, ist geradezu einer ihrer Wesenszüge, daß die an ihr natürlich gewachsenen wissenschaftlichen Gebiete einander vorteilhaft beeinflussen. So konnten sich wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliches Denken auf große Zusammenhänge richten, entwickelte sich interdisziplinäre Arbeit.

Das anerkannt hohe theoretische Niveau der akademischen Ausbildung an der TU Dresden hat wohl gerade in diesen Faktoren eine ihrer wichtigsten Quellen. Zumindest in den Jahrzehnten

ist all das auch in den letzten Jahrzehnten erhalten geblieben. Und wer heute Verantwortung für die Erneuerung und weitere Entwicklung der Alma mater Dresdens übernimmt, der sollte erst recht dieser wissenschaftlichen Tradition zugetan sein. Mit der Errichtung einer Juristischen Fakultät erlangt nun die Rechtswissenschaft im Wissenschaftsprofil dieser Universität einen völlig neuen Rang, nachdem bisher lediglich Teilgebiete davon für Ingenieure und Wirtschaftswissenschaftler gelehrt worden waren.

Es sind die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, hin zu freiheitlich demokratischen und rechtsstaatlichen Verhältnissen und zur sozialen Marktwirtschaft, die einen großen gesellschaftlichen Bedarf an adäquat ausgebildeten Juristen geschaffen haben. So ist die Einrichtung eines Jurastudiums an der TU Dresden wohl von genereller Bedeutung. Aber es möchte dabei auch nicht übersehen werden, welcher enge Zusammenhang zwischen einer gesellschaftlich relevanten Entwicklung der Universität und einem harmonischen Aufstieg der Region hier in Dresden und in Sachsen besteht. Die Universitätsentwicklung auch künftig als einen wichtigen Standortfaktor gebührend zu berücksichtigen, dazu möchte ich alle aufrufen, die dafür Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen haben. Die Technische Universität Dresden wird ihrerseits darauf bedacht sein, wissenschaftliche Autonomie und gesellschaftliche Verantwortung miteinander zu verbinden, so, wie es ihren guten Traditionen entspricht.

Ich möchte allen danken, die sich für die Gründung der Juristischen Fakultät an der Technischen Universität Dresden eingesetzt haben und besonders denen, die dieses bedeutsame Vorhaben auf unterschiedliche Weise, personell wie auch finanziell und materiell förderten und weiter fördern werden. Mein besonderer Dank gilt hierbei der Landesregierung Baden-Württembergs und den Universitäten dieses Landes, allen voran der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Geben wir der Juristischen Fakultät der TU Dresden alle unsere guten Wünsche mit auf den Weg, zum Wohle der Wissenschaft wie auch zum Wohle der gedeihlichen Entwicklung Dresdens und des Freistaates Sachsen.

„Der Jurist vor Europa“

Aus dem Festvortrag zur Eröffnung der Juristischen Fakultät am 7. März



Prof. Dr. Helmut Steinberger, Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, hielt den Festvortrag.

Europa befindet sich derzeit in einem politischen wie allgemein geistesgeschichtlichen Umbruch, der an Wucht in der Neuzeit mit dem Umbruch zufolge der Französischen Revolution verglichen werden kann. Das Ordnungssystem der Nationalstaaten in Europa, das aus jener Zeit datiert, hat, um mit Walter Hallstein zu sprechen, den wichtigsten Test des 20. Jahrhunderts nicht bestanden: Es hat sich in zwei Weltkriegen als unfähig erwiesen, den Frieden zu bewahren. Europa ist derzeit auf der Suche nach einer Ordnung, die künftig Freiheit, Frieden, Sicherheit und Wohlstand unter den Anforderungen der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit gewährleisten soll.

Der Jurist ist dabei in besonderer Weise gefordert. Er muß den politischen Entscheidungsträgern zur Seite stehen, um die moralischen und politischen Grundwerte einer solchen Ordnung in die Formen des Rechts, in Verträge, Verfassungen, Gesetze, Rechtsakte staatlicher wie europäischer Institutionen zu fassen, dabei gegebenenfalls alternative Rechtsformen aufzuzeigen. Er muß als Rechtsanwender in Rechtsprechungs- und Vollziehungsfunktionen staatlicher wie internationaler Ebene diese Rechtsakte handhaben, sie auslegen, anwenden, durchsetzen, gegebenenfalls fortbilden; er muß als Rechtsberater und Rechtsbei-

stand auf ihre Beachtung hinwirken, auf ihrer Einhaltung beharren. Als wissenschaftlicher Jurist hat er Geltungsgrund, Verpflichtungskraft und Inhalte dieser Rechtsordnung, ihre Grundprinzipien und Zusammenhänge, ihre Erscheinungsformen und Wirkungsarten, ihre Gültigkeit und Rangstrukturen, die Institutionen, Kompetenzen, Formen und Verfahren zu ihrer Setzung, Feststellung, Gewährleistung und Durchsetzung systematisch zu erfassen und darzustellen, die Möglichkeiten ihrer Fortbildung und Entwicklung und von Alternativen aufzuzeigen.

Die Sachbereiche, auf denen Europa, der gegenwärtige und künftige europäische Rechtsraum, den Juristen in dieser Weise fordert, sind von einer Breite und Tiefe, wie sie die europäische Geschichte bislang nicht gekannt hat. Sie reichen von der Schaffung eines Friedenssicherungssystems, etwa im Rahmen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – KSZE –, eines ganz Europa, einschließlich der Sowjetunion, umfassenden europäischen Wirtschaftsraums, der Ausdehnung der europäischen Grundrechtsgemeinschaft im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer verwandter Konventionen, wie z. B. der Europäischen Sozialcharta, auf weitere europäische Staaten, mit den zugehörigen Gewährleistungsmaßnahmen vor der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, der Weiterentwicklung der EG über einen Binnenmarkt zu einer Währungsunion und einer Europäischen Union bis hin zu zahlreichen sehr spezifischen Rechtsmaterien, wie z. B. dem europäischen Kartellrecht, Gesellschaftsrecht, Bilanzierungsrecht, dem Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht.

Ich kann in diesem Rahmen nur einige sehr summarische Anmerkungen zu einigen wenigen Sachbereichen machen, vor die Europa den Juristen in dem dargelegten Sinne stellt.

Ein europäisches Sicherheitssystem wird neben den materiellrechtlichen Festlegungen von Umfang und Art der Bewaffnung von Streitkräften und möglicherweise ihrer Stationierungszonen, In-

spektions-, Verifikations- und Kontrollverfahren mit rechtlich verfaßten Organen und Kompetenzen umfassen müssen, zumal auch ein rechtlich geordnetes Streitbeilegungssystem. Wiewohl es für ein solches – gegenüber früheren Epochen geradezu revolutionäres, weil tief die Souveränität der beteiligten Staaten eingreifendes – Kontrollsystem modellhafte Ansätze im Rahmen der Westeuropäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergiebehörde sowie in bestimmten amerikanisch-sowjetischen Abkommen gibt, wird es sich bei diesem System, auch mit seinen über Europa hinausreichenden Komponenten, nicht nur um ein neuartiges technisches, sondern auch um ein neuartiges rechtliches Gefüge und Ordnungsgebilde handeln, in dem der Jurist sowohl bei seinem Entwurf wie bei seiner Verwirklichung und Handhabung eine schlechterdings unentbehrliche Rolle spielen wird.

Ähnliches gilt für die Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraumes. Soll ein marktwirtschaftliches System seine volle Leistungsfähigkeit entfalten, nämlich die tendenziell bestmögliche Allokation und arbeitsteilige Steuerung der Wirtschaftsfaktoren, bedarf es der rechtlichen Gewährleistung von Wettbewerbsgleichheit im Sinne gleicher Wettbewerbschancen. Private autonome Entscheidungsbefugnis und Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen sind gewissermaßen die Seele der Marktwirtschaft. Eingebunden in die Sozialpflichtigkeit wirtschaftlichen Verhaltens am Markt, die wiederum durch die Rechtsordnung bestimmt und gewährleistet werden muß, konstituiert das die soziale Marktwirtschaft – die demokratischste Form von Wirtschaft, wie ein deutscher Wirtschaftsjurist – er ist derzeit Ministerpräsident des Freistaates Sachsen – sie sinngemäß genannt hat.

Um eine solche Ordnung in einem europäischen Wirtschaftsraum herzustellen, müssen zum einen die staatlichen Handelshemmnisse und -barrieren sowie die durch staatliche Maßnahmen bewirkten Wettbewerbsverzerrungen in Form von Zöllen, mengenmäßigen Handelsbeschränkungen, Subventionen, etwa steu-